



# GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

[www.gedersdorf.gv.at](http://www.gedersdorf.gv.at)

---

## PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **23. Juni 2022**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Ing. Franz Brandl

entschuldigt abwesend:

Vbgm Erich Berger, gfGR Ing. Dietmar Putre,

GR Mert Özsecgin, GR Klaus Schacherl,

GR Ing. Jürgen Sonnleitner, GR Heinz Svehla MSc

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

- 1) Protokoll der letzten Sitzung
- 2) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3) 25. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm
- 4) Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug „HLF 2“ für FF Theiß
- 5) Notstromversorgung Feuerwehrhaus Gedersdorf
- 6) Energieliefervereinbarung Erdgas
- 7) Dienstbarkeitsvertrag mit EVN-Ökowind Sonnenstromerzeugungs GmbH
- 8) Vermietung Liegenschaft Theiß, Stiftsgasse 1
- 9) Raummieten Volksschule, Turnsaal, Probenraum
- 10) Statuten über Sozialfonds der Gemeinde
- 11) Berichte des Bürgermeisters

Nicht-öffentliche Sitzung:

- 12) Personalangelegenheit

Der Bürgermeister hat vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag eingebracht.

**Er stellt den Antrag:**

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „13) *Auflösung der Kleinregion ARGE Raum Krems*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

**Beschluss:**

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Vor Eingang in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass der TOP 5) von der Tagesordnung abgesetzt wird.

**TOP 1: Protokoll der letzten Sitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung eingelangt sind. Das Sitzungsprotokoll ist somit genehmigt.

**TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses**

Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 14.06.2022 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der Bürgermeister gibt dazu seine Stellungnahme ab.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 14.06.2022, sowie die dazu ergangene Stellungnahme zur Kenntnis nehmen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 3: 25. Änderung örtliches Raumordnungsprogramm**

Mit 23. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf um ca. 2 ha in Richtung Osten auf den Gst.Nr. 735, 736 und 737/2, KG Schlickendorf und Gst.Nr. 1111/2, KG Theiß, erweitert (Widmung Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet BVB-400-F2 ab 24.06.21). Jene Flächen, die zeitnah ebenfalls als BVB gewidmet werden sollen, aber aufgrund der aktuellen Flächenbegrenzung für die Erweiterung für Bauland-Betriebsgebiet nicht im Zuge der 23. Änderung umgewidmet werden konnten, wurden zur Absicherung der geplanten Nutzung als Grünland-Freihaltebereich mit dem Zusatz „BVB-Erweiterung“ gewidmet.

Anders als ursprünglich geplant, sollen nun die Lagerräumlichkeiten vor dem geplanten Bürokomplex umgesetzt werden. Die geplante Lagerhalle ist direkt anschließend an den bestehenden Standort vorgesehen, weshalb die Abgrenzung der beiden Widmungen BVB und Gfrei adaptiert werden soll, ohne dass das Ausmaß der Baulandwidmung erhöht wird. Der Entwurf der 25. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vom 06.05.2022 und bis einschließlich 17.06.2022 zur öffentlichen Einsicht am Gemeindeamt aufgelegt. Alle von der Änderung direkt betroffenen Grundeigentümer und Nachbarn wurden schriftlich

von der Auflage verständigt. Weiters wurden die gesamten Änderungsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Über diese Änderung liegt bereits eine positive fachliche Stellungnahme der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vor. Desgleichen wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1, mitgeteilt, dass die gegenständliche Änderung als beschleunigtes Verfahren gem. § 25a Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 durchgeführt werden kann, womit die Genehmigung der Änderung des örtlichen ROP nach § 24 Abs. 11 NÖ ROG 2014 entfällt.

Von der ASFINAG Service GmbH wurde eine Stellungnahme zum Änderungsentwurf eingebracht. In dieser wird im Wesentlichen auf die Bauverbotsbestimmungen gem. Bundesstraßengesetz hingewiesen und ein Abrücken der Baulandwidmung von der Schnellstraße S5 gefordert. Seitens der Ortsplanerin DI Martina Scherz wurde dazu ausführlich dargelegt, dass auf die Nutzungsbeschränkungen lt. Bundesstraßengesetz im Erläuterungsbericht hingewiesen wurde und deshalb empfohlen, dass an der Umwidmung in der dargestellten Form festgehalten werden soll.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Stellungnahme der ASFINAG nicht entsprochen wird und das örtliche Raumordnungsprogramm entsprechend dem vorliegenden Änderungsentwurf vom 05.05.2022 geändert und folgende **Verordnung** erlassen wird.

#### § 1

Aufgrund des § 25a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 24 und 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Gedersdorf abgeändert.

#### § 2

Die vom Büro im-plan-tat Raumplanungs-GmbH & Co KG unter der Planzahl ipt 31310 OEROP AE25 verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung zur Änderung des Flächenwidmungsplans, die gemäß § 2 Z. 3d der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Schwarz/Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### § 3 Befristung „F2“

Befristung der Baulandwidmung gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit Ablauf der Frist am 24.06.2026. Als Folgewidmungsart wird die Widmung Grünland-Freihalteflächen Bauland verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet-Erweiterung (Gfrei-BVB-Erweiterung) festgelegt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der xx.xx.xxxx, in Kraft.“

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

#### **TOP 4: Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug „HLF2“ für FF Theiß**

Entsprechend dem GR-Beschluss vom 30.09.2021 wurde die Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges HLF2 für die FF Theiß öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte elektronisch in einem offenen Verfahren im Oberschwabenbereich gemäß Bundesvergabegesetz 2018. Die Ausschreibungsunterlagen wurden vom 22.04. bis 24.05.2022 über das Vergabeportal „Auftragnehmerkataster Österreich“ zur Verfügung gestellt. Innerhalb der Angebotsfrist haben 9 Bewerber die Angebotsunterlagen abgeholt und letztlich folgende Bieter verbindliche Angebote abgegeben:

- Josef Seiwald Karosseriebau GmbH, 5411 Oberalm  
zum Angebotspreis von € 386.059,20 (inkl. 20 % MwSt.)
- Rosenbauer Österreich GesmbH, 4060 Leonding  
zum Angebotspreis von € 452.778,00 (inkl. 20 % MwSt.)

In den Ausschreibungsunterlagen wurde vorgesehen, dass die Zuschlagserteilung nach dem Bestbieterprinzip erfolgt, wofür folgende Kriterien herangezogen werden:

- Preis 30 %
- Funktionalität 30 %
- Fertigungsqualität 30 %
- Kundendienst 10 %

Am 13.06.2022 erfolgte die Bestbieterermittlung durch eine Bewertungskommission, bestehend aus Bürgermeister, Feuerwehrkommandant, Kommandantstellvertreter und Verwalter der FF Theiß, sowie dem Amtsleiter. Dabei wurde die Firma Seiwald mit 97,5 % der Höchstpunktezahl als Bestbieter ermittelt. Das Angebot des Zweitbieters erreichte 67,5 % der Höchstpunktezahl.

Am 17.6.2022 wurde vom NÖ Landesfeuerwehrkommando mitgeteilt, dass die Überprüfung des Angebots vom 23.05.2022 der als Bestbieter ermittelten Firma Seiwald den verbindlichen Richtlinien des NÖ LFV entspricht und die Bestellfreigabe erteilt. Somit sind alle Bedingungen zur Auftragsvergabe erfüllt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Bestbieterangebot der Firma Seiwald Karosseriebau GmbH aus 5411 Oberalm über die Lieferung eines Hilfeleistungsfahrzeuges „HLF2“ für die Freiwillige Feuerwehr Theiß mit einem Auftragswert von € 386.059,20 (inkl. 20 % MwSt.) der Zuschlag erteilt wird.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

#### **TOP 6: Energieliefervereinbarung Erdgas**

Die mit der EVN Energievertrieb GmbH abgeschlossene Energieliefervereinbarung – Erdgas läuft mit 31.08.2022 aus. Eine Verlängerung des aktuellen Vertrages ist aufgrund der extremen Energiepreissteigerungen der letzten Monate nicht mehr möglich.

Mit dem zuständigen Betreuer der EVN wurde daher ein neuer Vertrag besprochen. Dieser soll nur mehr auf 24 anstatt wie bisher auf 36 Monate abgeschlossen werden und wieder einen fixen Tarif enthalten. Der aktuelle Verbrauchspreis (Basis: Juni 2022) beträgt 11,27

Cent/kWh. Der Verbrauchspreis wird monatlich angepasst und gilt dann für die gesamte Laufzeit des neuen Vertrages. Seitens des EVN-Mitarbeiters wurde daher empfohlen, mit der endgültigen Festlegung des Vertrages noch bis ca. Mitte Juli zuzuwarten. Zum einen sind die Gaspreise üblicherweise im Sommer etwas niedriger, andererseits kann dann noch zwischen den Verbrauchspreisen für Juli und August gewählt werden. Der bisherige Rabatt von 5 % auf den Energieanteil wird auch im neuen Vertrag wieder gewährt, womit sich der Verbrauchspreis vom Juni 2022 auf 10,71 Cent/kWh reduzieren würde.

Ein Vergleich über den Online-Tarifkalkulator der e-Control vom 25.05.2022 zeigt folgendes Ergebnis (Basis: Gewerbe, 100.000 kWh/Jahr):

- |                                       |                                 |
|---------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Stadtbetriebe Steyr, SBS Floater   | Verbrauchspreis: 10,90 Cent/kWh |
| 2. MAXEnergy, MAX Klima Gas           | Verbrauchspreis: 11,10 Cent/kWh |
| 3. Go green energy, gas flex (Online) | Verbrauchspreis: 11,24 Cent/kWh |

Derzeit verfügt die Gemeinde über 4 Gasverbrauchsstellen (Bauhof mit Wohnung, Gemeindeamt, FF-Musikheim). Im Hinblick auf die von der Gemeinde angestrebte CO<sub>2</sub>-Reduzierung sollen die bestehenden Gasheizungen bei nächster Gelegenheit durch andere Energiesysteme ersetzt werden.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG eine neue Vereinbarung über die Lieferung von Erdgas für alle Anlagen der Gemeinde im Zeitraum 01.09.2022–31.08.2024 abgeschlossen wird. Der Vertragsabschluss erfolgt unter der Voraussetzung der Weitergewährung des 5 %igen Rabattes, wobei der endgültige Verbrauchspreis im Juli 2022 gemeinsam mit EVN festgelegt wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 7: Dienstbarkeitsvertrag mit EVN-Ökowind Sonnenstromerzeugungs GmbH**

Die Firma EVN-Ökowind Sonnenstromerzeugungs GmbH errichtet in der Marktgemeinde Grafenwörth eine Photovoltaikanlage. Zur Anbindung dieser PV-Anlage an das Hochspannungsnetz im Umspannwerk Stratzdorf ist beabsichtigt, 20-kV oder 30-kV-Kabelleitungen samt den dazugehörigen Erdungsanlagen und Datenleitungen über die gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 1101, 1108/2 und 1141/2, KG Theiß, zu verlegen, worüber von EVN ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt wurde. Der Vertrag sieht vor, dass die Einräumung der Grunddienstbarkeit mit einer einmaligen Entschädigung in der Höhe von € 9.000,00 abgegolten wird.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN-Ökowind Sonnenstromerzeugungs GmbH über die dauernde Benutzung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 1101, 1108/2 und 1141/2, alle EZ 117, KG Theiß, durch Verlegung von 20-kV oder 30-kV-Kabelleitungen samt den dazugehörigen Erdungsanlagen und Datenleitungen, die Genehmigung erteilen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**TOP 8: Vermietung Liegenschaft Theiß, Stiftsgasse 1**

Herr Martin Pirklbauer betreibt am Standort Theiß, Donaugasse 28, ein Dienstleistungsunternehmen für Hausbetreuung und Gartenpflege. Nachdem am Betriebssitz nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zum Abstellen von Anhängern und Fahrzeugen bestehen, ist er auf der Suche nach einem Grundstück, das hierfür besser geeignet ist. Da die gemeindeeigene Liegenschaft Theiß, Stiftsgasse 1, derzeit in keiner Verwendung steht, wurde ihm diese zur vorübergehenden Nutzung angeboten. Pirklbauer hat sich sehr interessiert gezeigt, weshalb ein Mietvertrag mit folgenden Bedingungen abgeschlossen werden soll:

- Mietgegenstand ist die gesamte Liegenschaft 3494 Theiß, Stiftsgasse 1, bestehend aus dem Grundstück Nr. .85, KG Theiß, samt darauf befindlichem Gebäudebestand (Wohnhaus mit Garage).
- Das Mietverhältnis beginnt am 1. Juli 2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Mietvertrag kann von beiden Seiten jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, jeweils zum Monatsletzten, gekündigt werden.
- Der monatliche Mietzins beträgt € 100,00 (exkl. 20 % UST) und ist wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (Anpassung bei 5 % Über- bzw. Unterschreitung).
- Die Kanal- und Abfallgebühren, sowie Strom und Heizung sind vom Mieter zu tragen. Die Winterdienstverpflichtungen gemäß StVO und die ortsbildgerechte Betreuung der Außenanlagen der Liegenschaft obliegen ebenfalls dem Mieter.
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zumindest in dem Zustand zu erhalten, wie er ihn übernommen hat. Der Mieter ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Gemeinde an der Fassade des Gebäudes ein Geschäftsschild anzubringen.
- Eine Überlassung oder Weitervermietung des Mietgegenstandes an dritte Personen ist nicht gestattet.
- Bauliche Änderungen am Bestandsgegenstand sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet. Für den Fall, dass der Mieter am oder im Gebäude oder am Grundstück bauliche Veränderungen vornimmt, so gehen diese in das Eigentum der Vermieterin über, ohne dass bei der Auflösung des Vertrages dem Mieter irgendein Entschädigungs- oder Ablöseanspruch zusteht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. .85, in Theiß, Stiftsgasse 1, samt Gebäudebestand an die Firma Martin Pirklbauer e.U. aus Theiß, Waidackersiedlung 16, zu den vorstehenden Bedingungen vermietet wird und dem vorliegenden Mietvertrag die Genehmigung erteilen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

### **TOP 9: Raummieten Volksschule, Turnsaal, Probenraum**

Über Auftrag des Gemeindevorstandes hat sich der Schul-, Kindergarten- und Jugendausschuss mit der außerschulischen Nutzung der Schulräumlichkeiten befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass folgender Vorstandsbeschluss vom 08.11.2001 (TOP 19) weiterhin gültig bzw. wieder angewendet werden soll:

*“Pro Schuljahr kann der Elternverein im Schulgebäude insgesamt 5 freie Übungen („Freigegegenstände“) für Schüler der Volksschule Gedersdorf durchführen lassen, wofür kein Benützungsentgelt an die Gemeinde zu entrichten ist. Über diese Zahl hinausgehende Übungen bzw. Kurse sind mit öS 150,--/Std. zu verrechnen. Die Wahl für welche der Gegenstände die Befreiung in Anspruch genommen wird, kommt dem Elternverein zu.“*

Im Weiteren hat der Ausschuss auch einen Vorschlag über die Erhöhung der Turnsaal- und Raummieten ausgearbeitet und vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat den Vorschlag des Schulausschusses aufgenommen und zugestimmt.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Die Raummiete in der Volksschule Gedersdorf soll ab dem Schuljahr 2022/23 für „Freigegegenstände“ (außerschulische Veranstaltungen) für die Volksschulkinder der Volksschule Gedersdorf so behandelt werden, wie schon der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 08.11.2001 (TOP 19) beschlossen hat. Der Elternverein oder die Schulleitung können maximal fünf Freigegegenstände pro Schuljahr auswählen, für die keine Raummiete in der Volksschule Gedersdorf eingehoben wird. Voraussetzung ist, dass die Freigegegenstände (außerschulische Veranstaltungen) vor dem Start, optimalerweise zu Schulbeginn, der Gemeinde gemeldet werden. Weitere außerschulische Veranstaltungen in der Volksschule Gedersdorf werden mit einer Raummiete in der Höhe der halben Turnsaalmiete pro Stunde verrechnet.
- Die Turnsaalmiete wird ab dem Schuljahr 2022/23 (1. September 2022) von € 20,00 pro Stunde auf € 30,00 pro Stunde und für Veranstaltungen von € 250,00 pro Abend auf € 300,00 pro Abend angehoben.
- Für den Probenraum Brunn/Felde (bei alter Volksschule) wird ab den Schuljahr 2022/23 (1. September 2022) eine Raummiete in der Höhe der halben Turnsaalmiete pro Stunde verrechnet.

Die Raummiete soll nicht eingehoben werden für

- Vereine mit Sitz in der Gemeinde Gedersdorf und überwiegend Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gedersdorf, sofern der Probenraum nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird;
  - Personengruppen, die im Sinne der Gemeinde Gedersdorf freiwillige und zeitlich begrenzte Tätigkeiten ausüben (wie z.B. Elterngruppe zur Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines öffentlichen Spielplatzes);
  - gemeindeeigene Nutzung;
- Für den Vereinsraum (vis-a-vis vom Gemeindeamt) soll weiterhin keine Miete eingehoben werden.
- Dieser Raum wird von den „Kinderfreunden Gedersdorf“ als Lagerraum genutzt, daher soll er auf folgende Gruppen/Verwendungen eingeschränkt werden:
- Kinderfreunde Gedersdorf;

- Politische Parteien (hauptsächlich SPÖ) zur Vorbereitung auf Gemeinderats-sitzungen;
- Personengruppen, die im Sinne der Gemeinde Gedersdorf freiwillige und zeitlich begrenzte Tätigkeiten ausüben (wie z.B. Elterngruppe zur Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines öffentlichen Spielplatzes);
- gemeindeeigene Nutzung (Musikschule);
- Wahllokal für Wahl-Sprengel 3;

Die Kinderfreunde Gedersdorf reinigen den Vereinsraum (wie in der Vereinbarung zwischen Sylvia Müller und Bürgermeister Franz Brandl niedergeschrieben).

### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## **TOP 10: Statuten Sozialfonds der Gemeinde**

Der Sozialausschuss hat die Einrichtung eines Sozialfonds vorgeschlagen und in der Sitzung am 28.3.2022 einen Entwurf über die Statuten des Fonds ausgearbeitet. Nach Behandlung im Gemeindevorstand am 05.05.2022 wurde der Statutenentwurf vom Sozialausschuss überarbeitet und präzisiert. Der geänderte Entwurf wurde am 02.06.2022 neuerlich vom Gemeindevorstand behandelt, worauf dieser letztlich folgende Statuten zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorschlägt:

Statuten für den Sozialfonds „Gedersdorf hilft Gedersdorf“

### Präambel

„Wer rasch hilft, hilft doppelt“ - unter diesem Motto hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf entschlossen, einen Sozialfonds einzurichten. Menschen in unserer Gemeinde Gedersdorf soll in Notsituationen rasch und unbürokratisch geholfen werden. Diese Statuten legen die Regeln des Sozialfonds fest.

#### 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Sozialfonds führt den Namen “Gedersdorf hilft Gedersdorf” und hat seinen Sitz im Gemeindeamt in Theiß, Obere Hauptstraße 1.
- 1.2 Der Tätigkeitsbereich des Sozialfonds erstreckt sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet von Gedersdorf.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

#### 2 Zweck

- 2.1 Der Sozialfonds dient zur Unterstützung von Gedersdorfer Gemeindebürgern mit aufrechtem Hauptwohnsitz, die unverschuldet in Not geraten sind.
- 2.2 Die Tätigkeit des Sozialfonds ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### 3 Gewährung von Unterstützung

- 3.1 Dem Sozialkomitee (siehe Punkt 5) liegt ein schriftlicher Antrag (Antragsformular ist via Gemeindehomepage herunterladbar) vor.
- 3.2 Einzelpersonen sowie Familien in finanziellen Notlagen / mit schweren Schicksalsschlägen (Krankheit, Tod) sollen finanziell unterstützt werden.
- 3.3 Auf Kinderbedürfnisse ist besonders zu achten.

- 3.4 Die Wirksamkeit der zu gewährenden Unterstützung ist stets zu überprüfen.
- 3.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung besteht nicht und ist ausgeschlossen.
- 4 Administration und Gewährung von finanziellen Mitteln
  - 4.1 Der Sozialfonds wird von einem Sozialkomitee geführt und von den Mitarbeitern des Gemeindeamtes administrativ unterstützt.
  - 4.2 Das Sozialkomitee ist für die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Sozialfonds zuständig und arbeitet eigenverantwortlich und weisungsfrei.
  - 4.3 Die Gewährung von finanziellen Mitteln erfolgt stets durch einstimmigen Beschluss des Sozialkomitees.
  - 4.4 Der gesamte Zahlungsverkehr (Einzahlung von Spenden, Gewährung von finanziellen Mitteln) erfolgt über ein eigenes Verwahrkonto der Gemeinde.
  - 4.5 Im Sozialfonds ist immer ein Sockelbetrag von zumindest 200,00 EURO als eiserne Reserve bereitzustellen.
- 5 Sozialkomitee
  - 5.1 Dem Sozialkomitee gehören mehrere, zumindest jedoch drei Personen an.
  - 5.2 Den Vorsitz im Sozialkomitee führt immer der Vorsitzende des Sozialausschusses der Gemeinde.
  - 5.3 Neben dem Vorsitzenden und einem ständigen Vertreter des Gemeinderates, können die Vertreter von Schule und Kindergarten, sowie von Senioren-, Pensionisten- und Behindertenverbänden dem Sozialkomitee hinzugezogen werden.
  - 5.4 Zusätzlich soll ein Gemeindebürger, der aktiv am öffentlichen Leben teilnimmt und keiner der vorgenannten Personengruppe angehört, das Sozialkomitee ergänzen.
  - 5.5 Die Auswahl welche Vertreter dem Sozialkomitee hinzugezogen werden trifft der Vorsitzende aufgrund des jeweils zu behandelnden Falls.
- 6 Einnahmen
  - 6.1 Einnahmen des Sozialfonds sollen durch Aufstellen einer Spendenbox bei Veranstaltungen der Gemeinde gesammelt werden.
  - 6.2 Spendenbeträge über 150,00 EURO von Gemeindebürgern, Unternehmen oder Vereinen werden in der Gemeindezeitung namentlich veröffentlicht, sofern vom Spender zugestimmt wird.
  - 6.3 Die Erstbefüllung des Sozialfonds im Gründungsjahr 2022, soll bedingt durch die Corona Pandemie mit Unterstützung jedes Gemeinderates erfolgen, sodass zumindest der Sockelbetrag verfügbar ist.
- 7 Ausgaben
  - 7.1 Alle Tätigkeiten im und für den Sozialfonds erfolgen ehrenamtlich. Etwaige Aufwendungen und Spesen werden nicht vergütet.
  - 7.2 Unvermeidbare Kosten, z.B. Kontoführungsgebühren werden aus dem Sozialfonds abgedeckt.
- 8 Kassenprüfung
  - 8.1 Im Zuge jeder Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde durch den Prüfungsausschuss erfolgt auch die Kontrolle der Kassengeschäfte des Sozialfonds.
- 9 Tätigkeitsbericht
  - 9.1 Der Vorsitzende des Sozialkomitees hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen und dem Gemeinderat

(Sitzung im März) vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht hat zumindest die Gesamteinnahmen, die Gesamtausgaben, die Zahl der Förderfälle, sowie den aktuellen Einlagenstand am Verwahrkonto des Sozialfonds zu enthalten.

10 Statutenänderungen und Ausnahmeregelungen

10.1 Etwaige Änderungen der Statuten und das Treffen von Ausnahmeregelungen erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf.

11 Auflösung

11.1 Der Sozialfonds kann jederzeit mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf aufgelöst werden.

11.2 Durch behördliche Bestimmung.

11.3 Im Fall der Auflösung des Sozialfonds wird ein allfälliges Guthaben am Verwahrgeldkonto zu gleichen Teilen an den Elternbeirat des Kindergartens und dem Elternverein der Volksschule übergeben.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Gemeinde ein Sozialfonds eingerichtet wird und den vorliegenden Statuten desselben die Genehmigung erteilen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**DRINGLICHKEITSANTRAG**

**TOP 13: Auflösung der Kleinregion ARGE Raum Krems**

Die Arbeitsgemeinschaft Kleinregion Raum Krems wurde 2004 von den Gemeinden Hadersdorf-Kammern, Gedersdorf, Rohrendorf, Langenlois, Krems, Dross, Stratzing, Lengenfeld, Furth und Mautern gegründet. Als wichtigstes gemeinsames Projekt wurde der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf errichtet. Weitere Kooperationsversuche gab es mit einem interkommunalen Siedlungsprojekt 2010 und einer Studie „Krems an der Westbahn“ 2008, die aber beide nicht umgesetzt wurden. Die letzten Sitzungen der Kleinregion fanden 2012/2013 statt, seitdem gab es keinen interkommunalen Austausch in dieser Kleinregion. Von den ursprünglich 10 Mitgliedsgemeinden sind schon vor einiger Zeit Hadersdorf-Kammern, Lengenfeld und Stratzing aus der Kleinregion ausgetreten. Die Gemeinden Gedersdorf, Rohrendorf und Dross sind auch Mitglied in anderen aktiven Kleinregionen. Der Sprecher der Kleinregion Ing. Erwin Krammer legt seine Funktion zurück. Da trotz einiger Versuche eine „Wiederbelebung“ der Kleinregionsaktivitäten in den letzten Jahren gescheitert ist und vier von sieben Gemeinde eine Doppelmitgliedschaft haben, wird eine Auflösung der ARGE Kleinregion Raum Krems auch seitens der Abteilung RU7 empfohlen. In der Kleinregionssitzung am 31. Mai 2022 haben sich alle anwesenden GemeindevertreterInnen einstimmig für die Auflösung der Kleinregion ausgesprochen.

Das geringe Restguthaben des gemeinsamen Sparbuchs (ca. € 1.775,00) soll aufgrund der schwierigen Aufteilungsmöglichkeiten (einige Gemeinden sind ausgetreten, der Bevölkerungsschlüssel gilt nicht mehr) dem Roten Kreuz gespendet werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Auflösung der Kleinregion

Arbeitsgemeinschaft Raum Krems zugestimmt wird und das geringe Restguthaben des gemeinsamen Sparbuchs in der Höhe von € 1.775,00 dem Roten Kreuz gespendet werden soll.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Von 20:20 Uhr bis 20:25 Uhr wird die Sitzung zur Behandlung des TOP 12 als nicht öffentliche Sitzung geführt.

**TOP 11: Berichte des Bürgermeisters**

Der BGM berichtet dem Gemeinderat über folgende Angelegenheiten:

- Sitzungstermin im August  
Die Arbeiten für den ersten Teilabschnitt der WVA Theiß sind derzeit öffentlich ausgeschrieben, die Angebotsöffnung findet am 15.07.2022 statt. Zur Vergabe dieser Arbeiten ist es erforderlich, im August eine Gemeinderatssitzung abzuhalten. Als vorläufiger Termin ist der 11.08.2022 geplant.
- Bankomat  
Die bisherigen Behebungszahlen im Zeitraum März-Mai 2022 betragen rund 590 Transaktionen pro Monat. Hochgerechnet auf ein Jahr sind das rund 7.000 Transaktionen, was für eine Herabsetzung der monatlichen Zuzahlungsgebühr nicht ausreichend ist.
- Funcourt Brunn im Felde  
Von der Privatstiftung Sparkasse Krems wurde dem Projekt Funcourt Brunn im Felde ein Förderpreis zuerkannt und ein Zuschuss von € 6.500,00 abzgl. 25 % KESt gewährt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:35 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 11.08.2022 genehmigt.

Unterschriften:

Brandl, eh.

Nessl, eh.

-----  
Bürgermeister:

-----  
Schriftführer

Löffler, eh.

Mahrer, eh.

-----  
für die ÖVP

-----  
für die SPÖ

Schönanger, eh.

-----  
für die FPÖ